

KOA 11.500/19-011

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. [REDACTED] als Senatsvorsitzenden, der Vorsitzenden-Stellvertreterin [REDACTED] und dem weiteren Mitglied [REDACTED] betreffend das Auskunftsbegehrens von [REDACTED] vom 26.07.2019 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § iVm 4 §§ 1 bis 3 Auskunftspflichtgesetz (AuskunftspflichtG), BGBl. Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998, sowie Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 57/2019, wird festgestellt, dass die begehrte Auskunft dem Anspruch auf Auskunftserteilung nicht unterliegt und die Auskunft daher nicht erteilt wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.07.2019 begehrte [REDACTED] (in der Folge: der Antragsteller) gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

„Im Bescheid KOA 11.500/17-009 vom 30.01.2018 ist formuliert:

„Die KommAustria hat den Sachverhalt jedoch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage einer allfälligen Schleichwerbung von Amts wegen in Prüfung gezogen.“

Verwunderlich ist, dass diese Prüfung in der Antwort auf die neuerliche Anfrage vom PR-Ethik-Rat in keiner Weise erwähnt wird, vgl. KOA 3.500/19-003 vom 24.01.2019.

Sicherlich handelt es sich um ein bedauerliches Versäumnis. Sicherlich hat die KommAustria die Prüfung gewissenhaft durchgeführt, und hat im Wiederholungsfall (vgl. KOA 1.850/14-021 vom 15.04.2015) jetzt härtere Strafen verhängt.

Bitte informieren Sie über die Ergebnisse der angekündigten amtswegigen Prüfung. Wo sind diese veröffentlicht?“

Mit Schreiben vom 26.08.2019 forderte die KommAustria den Antragsteller unter Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Darlegung seines Auskunftsinteresses auf.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79

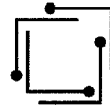
1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191



Mit Schreiben vom 29.08.2019 führte der Antragsteller sein Auskunftsinteresse wie folgt aus:

„Natürlich erfreut es allgemein jeden einzelnen Rundfunkteilnehmer wenn er feststellen kann, dass er sich auf die KommAustria verlassen kann, und die Konsumenteninteressen und die Einhaltung geltender Gesetze gewissenhaft geschützt werden. Insofern verstört es schon ein wenig, dass die KommAustria dieses grundlegende Interesse aller Bürger eines Rechtsstaats gegen die Partikularinteressen des ORF abwägen will. Das erinnert sehr an die typischen Merkmale einer Bananenrepublik.

Ich persönlich habe darüber hinaus noch ein weiteres Interesse:

Die Beschwerdebearbeitung gem. dem Bescheid KOA 11.500/17-009 (!) ist Gegenstand weiterer Untersuchungen. In diesen Verfahren würde ich in den Sachverhalt Darstellungen gerne berichten, dass die KommAustria zumindest in Bezug auf die Untersuchung der Schleichwerbung ihren amtswegigen Verpflichtungen bzw. ihrer eigenen Ankündigung nachgekommen ist. Jedoch kann ich entsprechende Nachweise nicht finden, und bitte deshalb um Auskunft.

Für den Fall einer weiteren vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z. B. Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.“

Mit Schreiben vom 12.10.2019 ersuchte der Antragsteller nach Ablauf der Frist gemäß § 3 AuskunftspflichtG um unverzügliche Beantwortung seiner Frage oder ersatzweise die Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

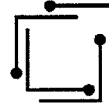
Mit Schreiben vom 08.10.2017 erhob der nunmehrige Antragsteller „Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z. 1 lit. a ORF-G“ gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen der von diesem durchgeführten „Informationskampagne zur HD-Umstellung“ und machte im Wesentlichen eine Verletzung des Objektivitätsgebots sowie des Verbotes von Schleichwerbung geltend.

Mit Bescheid vom 31.01.2018 wies die KommAustria die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurück. In der Begründung findet sich folgende Passage:

„[...] Da schon aus den genannten Gründen keine Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF-G vorliegt, war die Beschwerde spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen. Vor diesem Hintergrund war auch nicht auf die Frage einzugehen, ob einzelne der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde gestellten Anträge überhaupt Deckung im ORF-G finden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die KommAustria hat den Sachverhalt jedoch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage einer allfälligen Schleichwerbung von Amts wegen in Prüfung gezogen. Die amtswegige Prüfung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.“



Mit dem gegenständlichen Antrag begehrt der Antragsteller nunmehr Auskunft über die Ergebnisse der im Bescheid angekündigten amtswegigen Prüfung. Sein Interesse besteht neben dem allgemeinen Informationsinteresse als Staatsbürger, Rundfunkteilnehmer und Konsument in einer Bezugnahme auf (nicht näher beschriebene) „weitere Untersuchungen“ bezüglich der „Beschwerdebearbeitung gem. dem Bescheid KOA 11.500/17-009“, die im Gange seien.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt zur Beschwerde des Antragstellers vom 08.10.2017 sowie seinem Vorbringen im Rahmen des Antrags auf Auskunftserteilung vom 26.07.2019 und der Stellungnahme vom 29.08.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Art. 20 Abs. 2 und 3 B-VG lauten:

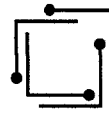
„(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.“

§§ 1 bis 4 AuskunftspflichtG lauten:

„§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße



Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

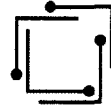
§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.“

Im Fall eines Auskunftsbegehrens ist zu beurteilen, ob und inwieweit dem Auskunftsbegehren eine Verpflichtung zur Beachtung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (etwa der Amtsverschwiegenheit) entgegensteht. Bezüglich der Amtsverschwiegenheit sind die Interessen der Gebietskörperschaft und der Parteien zu berücksichtigen; der Begriff „Parteien“ ist hier im weitesten Sinn zu verstehen und umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen. Als „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht genommen werden muss, ist somit auch ein vom Antragsteller verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfung, ob die Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht, ist das Interesse des Antragstellers an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse der Partei abzuwägen (VwGH 13.09.2016, Zl. Ra 2015/03/0038, mwN).

Bei der amtswegigen Überprüfung der Einhaltung des Schleichwerbungsverbots gemäß § 13 Abs. 1 ORF-G von Amts kommt nur ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G in Frage (eine amtswegige Überprüfung war der KommAustria im Rahmen eines Administrativverfahrens gemäß § 36 ORF-G auf Grund von § 36 Abs. 1 Z 3 ORF-G e contrario nicht möglich). Dem Antragsteller kam in diesem Verfahren keine Parteistellung im Sinne vom § 24 VStG iVm § 8 AVG zu, sodass ihm diesbezüglich keine Parteienrechte, insbesondere kein Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) zukommt; daher ist der Antragsteller auch nicht „Partei“ im Sinne von Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht nach § 1 Abs. 1 AuskunftspflichtG ein Anspruch auf Auskunft über den Stand des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. ob gegen die vom Antragsteller angezeigte Person überhaupt ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde und zu welchem Ergebnis dieses führte, sofern das Interesse des Antragstellers an einer solchen Auskunftserteilung das Interesse beschuldigter Personen an der Geheimhaltung der Frage, ob gegen sie ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist und in welchem Stadium sich dieses befindet, überwiegt (vgl. VwGH 30.04.1997, Zl. 95/01/0200).

Die KommAustria geht davon aus, dass das Geheimhaltungsinteresse des verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen (§ 9 Abs. 1 und 2 VStG) und somit (potentiell) Beschuldigten bzw. des (potentiell) mithaftenden ORF (§ 9 Abs. 7 VStG) im Hinblick auf sie



betreffenden verwaltungsstrafrechtlichen Ermittlungen der KommAustria schwerer wiegen als das Informationsinteresse des Antragstellers.

Dieser hat nämlich trotz diesbezüglicher Aufforderung durch die KommAustria keine substantiierten Angaben gemacht, die ein über das allgemeine Informationsinteresse hinausgehendes spezifisches Interesse des Antragstellers indizieren würden. Die Bezugnahme auf nicht näher bezeichnete Untersuchungen bezüglich der „Beschwerdebearbeitung gem. dem Bescheid KOA 11.500/17-009“ – dass ein (weiteres) behördliches Verfahren hinsichtlich der Verfahrensführung der KommAustria in der gegenständlichen Sache anhängig sei, ist dieser nicht bekannt – vermag jedenfalls kein dem Geheimhaltungsinteresse der genannten Parteien überwiegendes Interesse des Antragstellers zu begründen (vgl. zuletzt etwa Datenschutzbehörde 22.03.2019, DSB-D037.500/0036-DSB/2019).

Die Auskunft war daher nicht zu erteilen, sodass gemäß § 4 AuskunftspflichtG spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/19-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

